

# KAMMERREPORT

## HANSEATISCHE

### RECHTSANWALTSKAMMER

#### HAMBURG

# AUSGABE 5

## 20. NOVEMBER 2008

#### INHALT

Editorial .....	Seite 1
Aktuell .....	3
Service .....	5
Juventus .....	11
RVG aktuell .....	12
Termine .....	13
Mitglieder .....	14
Ansprechpartner	16

## Lichtblicke

**D**ie vergangenen Wochen waren ziemlich ruppig. An den Börsen sausten die Kurse für Aktien und Wertpapiere in den Keller. Bei den Bankhäusern ging es drunter und drüber. Die begründete Sorge, ein Finanzsystem könnte vielleicht nicht halten, was es stets großartig versprochen hatte, machte sich breit.

In Berlin setzte der Gesetzgeber seinen Kampf gegen die Gefahren des internationalen Terrorismus fort. Durch das jetzt verabschiedete so genannte BKA-Gesetz ist die Online-Durchsuchung Realität geworden. Selbst Richter und Staatsanwälte mahnen in diesem Zusammenhang, Freiheits- und Bürgerrechte zu verteidigen und den so notwendigen Interessenausgleich zwischen der Freiheit und der Sicherheit zu wahren.

Und in Hamburg müssen die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihre Beratung inzwischen im Wettbewerb mit Anbietern leisten, die teilweise nichts können aber von einem wohl eher verbraucherfeindlichen Rechtsdienstleistungsgesetz protegert werden.

[info@rechtsanwaltskammerhamburg.de](mailto:info@rechtsanwaltskammerhamburg.de)



In jene schwierigen Zeiten fiel Ende Oktober die Begegnung zwischen polnischen und deutschen Rechtsanwälten, die eine kleine, gemeinsame Konferenz der Bundesrechtsanwaltskammer mit der polnischen Advokatenkammer in Poznan (Posen) ermöglichte. Themenschwerpunkte lagen beim deutschen Berufsrecht und der Bundesrechtsanwaltsordnung.

## IMPRESSUM

KAMMERREPORT

erscheint vierteljährlich

Herausgeber:

Hanseatische  
Rechtsanwaltskammer

Der Präsident

Bleichenbrücke 9

20354 Hamburg

Tel 040-35 74 41-0

Fax 040-35 74 41-41

Die Zusammenkunft wurde zu einem strahlenden Lichtblick. Nicht nur, weil die polnischen Rechtsberater - die Advokaten und die Rechtsbeistände - ihre deutschen Kollegen mit berührender Herzlichkeit, liebenswürdig und zugewandt empfangen, sondern auch, weil dort ein Weg eingeschlagen und weitergegangen worden sein könnte, der mit den westlichen Nachbarn Deutschlands schon in den 60'er Jahren zum Ziel führte: So haben beispielsweise die Ver-

schwisterung französischer und deutscher Städte und Gemeinden und die kulturelle und rechtliche Zusammenarbeit zwischen Frankreich und Deutschland den Prozess einer gänzlichen Aussöhnung ermöglicht, Freiheit und Demokratie garantiert und das Ideal des großen, alten Europa von seiner Einheit befördert.

Polen scheint uns dagegen immer noch fremd und fern zu sein, obwohl wir dessen Städte und Landschaften von Hamburg aus schneller erreichen können, als Frankreich oder Belgien.

Die Zusammenarbeit der polnischen und deutschen Rechtsanwälte wird einen guten Beitrag zum Recht leisten, das die Grundlage für die friedliche Lösung von Konflikten ist und das im Wirtschaftsleben die notwendige Sicherheit für einen Wohlstand schafft, an dem alle teilhaben können. Polen zeigt an dem deutschen Berufsrecht der Rechtsanwälte und an unserem Prozessrecht großes Interesse. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer wird diesen Rechtsdialog unterstützen, weil wir dazu beitragen

können, rechtsstaatliche Kernregelungen und Justizgarantien in Europa zu verbreiten und zu vereinheitlichen.

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer hat daher beschlossen, dem Ersuchen der Danziger Advokatenkammer, zwischen beiden Selbstverwaltungseinrichtungen den Rechtsdialog fortzusetzen, mit Freude und Interesse zu entsprechen.

Anfang November schenkten uns die politischen Ereignisse noch einen zweiten strahlenden Lichtblick: Die Wahl des neuen Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika wird die schreckliche Entgleisung des amerikanischen Rechtssystems - Folter und Haft ohne gesetzlichen Richter - korrigieren. Viele deutsche und europäische Rechtsanwälte haben diesen Misstand schmerzlich empfunden; die Masse der amerikanischen Rechtsanwälte lehnten dieses Quälen der Gefangenen und der unbefristeten Inhaftierung vehement ab. Mit ihnen allen freuen wir uns sehr auf die Zukunft.

Mit den besten Grüßen  
Ihr



*Otmar Kury*

Otmar Kury  
Präsident

## Stundensätze

**A**ußer den bereits bekannten Untersuchungen des Soldan Instituts für Anwaltsmanagement und des Institutes für Freie Berufe in Nürnberg über die von Anwälten erhobenen Stundensätze gibt es jetzt eine weitere Veröffentlichung:

In der Zeitschrift "JUVE Rechtsmarkt" in Heft 10/2008 auf Seite 60 ff. ist eine nach Regionen und Branchen (von Arbeitsrecht bis Wirtschaftsstrafrecht) untergliederte Übersicht über die am Markt gezahlten Stundensätze veröffentlicht.

Mit freundlicher Genehmigung des JUVE-Verlages stellen wir den gesamten Artikel den Lesern des Kammerreports im Original zur Verfügung; Sie können ihn lesen, wenn Sie in der Online-Fassung des Kammerreports hier klicken. 

## Europäisch-chinesisches Schiedsgerichts-Zentrum

**A**m 19. September 2008 ist im zeitlichen Kontext des "china summit" in Hamburg das von der Kammer initiierte "Chinese European Arbitration Centre (CEAC)" gegründet worden. Die Vorbereitungen hierfür gehen bis in das Jahr 2004 zurück. Der "Motor" dieser außerordentlich begrüßenswerten Initiative waren die Vorstandsmitglieder Dr. Eckart Brödermann, Dr. Carsten Harms und Dr. Volker Meinberg. Die Mitwirkung an CEAC steht allen mit der Materie befassten Kolleginnen und Kollegen offen.

Mit der Gründung von CEAC hat die Kammer einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung der Position der Hamburger Anwälte innerhalb der Wirtschaftsbeziehungen von Hamburg nach Fernost geleistet.

Im Rahmen der Eröffnung im Rathaus hat der Kammerpräsident, Herr Rechtsanwalt Kury, eine Ansprache gehalten, die Sie im Internet finden, wenn Sie hier klicken. 

Wenn Sie sich über das Projekt CEAC genauer informieren wollen, gehen Sie bitte auf die Internetseite [www.ceac-arbitration.com](http://www.ceac-arbitration.com).

## Erster Hamburger Mediationstag

**N**ach der Hamburger Bürgerschaftswahl von Februar diesen Jahres und der Einführung von gerichtlichen Mediationsangeboten an mehreren Hamburger Gerichten (Arbeitsgerichtsbarkeit, Amtsgericht, Landgericht, Verwaltungsgericht) nimmt das Thema "Mediation" beschleunigt Fahrt auf.

Es spricht sich auch außerhalb des Familienrechts herum, dass Mediation eine sinnvolle Alternative zum Streit vor Gericht sein kann.

Allerdings gibt es nach wie vor keine Vernetzung der ganz unterschiedlichen Mediationsangebote in Hamburg.

Da sich nunmehr die schwarz-grüne Koalition im Bereich Justiz auch die Förderung der Mediation ins Programm geschrieben hat, haben sich die Justizbehörde, die Öffentliche Rechtsauskunft und die Hanseatische Rechtsanwaltskammer zusammengetan, um eine Struktur ins Leben zu rufen, die sämtliche Hamburger Mediationsangebote zusammenführen kann und diesen nach Möglichkeit auch einen organisatorischen Rahmen gibt.

Der Auftakt hierfür ist der

**Erste Hamburger Mediationstag  
am 22.01.2009, 9:30 Uhr,  
in der  
Handelskammer Hamburg,  
Adolphsplatz 1, 20457 Hamburg.**

Nach einer Begrüßung durch die Staatsrätin Frau Carola v. Paczensky wird es am Vormittag eine Präsentation der wichtigsten Mediationsfelder und am Nachmittag Workshops zu aktuellen und kontroversen Fragen der Mediation geben.

Ob die Schaffung einer zentralen Anlaufstelle für Mediation eine gute Idee ist, wird im Rahmen der Abschlussveranstaltung am Abend des 22.01.2009 um 17:30 Uhr besprochen und entschieden. Alle Kolleginnen und Kollegen sind zu dieser öffentlichen Veranstaltung herzlich eingeladen. Aus Planungsgründen wird um vorherige Anmeldung unter [info@rechtsanwaltskammerhamburg.de](mailto:info@rechtsanwaltskammerhamburg.de) oder Telefax 040/35744141 gebeten.

## Aufruf der Hülfskasse zur Weihnachtsspende

Sehr geehrte Frau Kollegin,  
sehr geehrter Herr Kollege,

Auch in unserem Kollegenkreis gibt es immer wieder unverschuldete Notsituationen mit massiven finanziellen Schwierigkeiten, teils aus Alters- und teils aus Krankheitsgründen oder nach sonstigen Schicksalsschlägen. Diese Kolleginnen und Kollegen bzw. deren Hinterbliebene aus allen Kammerbezirken Deutschlands unterstützt die Hülfskasse.

Mit den eingegangenen Spenden im Jahr 2007, für die wir allen Spendern nochmals herzlich danken, wurde es möglich, dass die Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte in 26 Kammerbezirken bundesweit 273 Unterstützten das Weihnachtsfest verschönern konnte:

Ausgekehrt wurden insgesamt rund 160.000,- Euro an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bzw. deren Witwen, 88 Kindern konnten Buchgutscheine übersandt werden. Viele der Spendenempfänger erhalten nur eine geringe staatliche Unterstützung oder eine minimale Rente und die Dankbarkeit über diese Zuwendung ist groß. Daher unser Aufruf:

### Helfen Sie zu Weihnachten mit Ihrer Spende!

Jede Spende ist steuerabzugsfähig. Für Beträge bis einschließlich 200,- Euro gilt der von Ihrem Kreditinstitut quitierte Beleg als Zuwendungsbestätigung. Für Beträge über 200,- Euro erhalten Sie unverzüglich eine Spendenquittung.

Abschließend noch eine Bitte: Sollte Ihnen im Kollegenkreis ein Notfall bekannt sein, informieren Sie uns. Wir helfen gern!

Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte

Telefon: (040)36 50 79

Konten:

Deutsche Bank Hamburg

Konto-Nr.: 0309906

BLZ: 200 700 00

oder

Postbank Hamburg

Konto-Nr.: 474 03-203

BLZ: 200 100 20

## Mängel beim Barcode- Verfahren?

Sie wissen, dass ab 01.12.2008 Mahnanträge durch Rechtsanwälte nur noch in elektronisch lesbarer Form gestellt werden können.

Für kleinere Kanzleien mit einem geringen Aufkommen von Mahnbescheidsanträgen kann eine empfehlenswerte Variante die Nutzung des so genannten "Barcode-Verfahrens" anstelle der Verwendung der elektronischen Signatur sein.

Die Einzelheiten hierzu finden Sie im Internet unter [www.online-mahnantrag.de](http://www.online-mahnantrag.de).

Allerdings scheint dieses im Prinzip zulässige Verfahren fehleranfällig zu sein. Dies entnehmen wir aus einer der Kammer zugegangenen Schilderung von Problemfällen durch Herrn Kollegen Rembert Gierhake: Barcode-Anträge sollten generell nicht geknickt an das Gericht geschickt werden. Es soll von einer Sachbearbeiterin sogar die Empfehlung geben, nur mit einer Pappe verstärkte Umschläge zu nutzen.

Wenn Sie Näheres über realistische Notlösungen wissen wollen, lesen Sie bitte den vollständigen Bericht von Herrn Kollegen Gierhake, den Sie in der Online-Fassung des Kammerreports finden, wenn Sie hier klicken. 

## Geldwäsche

**A**m 13. August diesen Jahres hat der Bundestag eine weitere Verschärfung des Geldwäschegesetzes, das so genannte "Gesetz zur Ergänzung der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung" beschlossen (Bundesgesetzblatt I, Seite 1690).

Danach muss bei Bargeschäften von über 15.000,- Euro künftig grundsätzlich die Identität des Auftraggebers überprüft und verdächtige Fälle an die Behörden gemeldet werden.

Dies gilt auch dann, wenn Rechtsanwälte in die Abwicklung des Geschäftes einbezogen werden sollen und damit zu Mitwirkenden werden können.

Unter bestimmten Voraussetzungen statuiert das Gesetz sogar in § 12 eine Rechtspflicht zur Erstattung einer Strafanzeige sowie das Verbot, den Auftraggeber hierüber zu unterrichten.

Der Kammervorstand empfiehlt allen Kolleginnen und Kollegen, sich über die in diesem Gesetz enthaltenen zusätzlichen Verpflichtungen zu informieren.

Sie finden den Gesetzeswortlaut, wenn Sie in einer Suchmaschine das Stichwort "Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz" eingeben.

## Inkasso in den USA

**D**ie deutsch-amerikanische Handelskammer bietet für deutsche Unternehmen den Service eines Inkasso in den USA an.

Dieser kann deutlich effektiver und preiswerter sein, als wenn ein amerikanisches Anwaltsbüro mit dieser Aufgabe beauftragt wird.

Die Einzelheiten dieses Angebotes entnehmen Sie bitte der Pressemitteilung der German American Chamber of Commerce of the Midwest, Sie finden diese Pressemitteilung, wenn Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes hier klicken. 

## Internetimpersum

**W**ie Sie wahrscheinlich wissen, muss jede Internetseite ein Impressum haben.

Bei Verstößen gegen die Impressumsregeln des Telemediengesetzes riskieren Sie eine (womöglich kostenpflichtige) Abmahnung.

Nunmehr hat zur Vermeidung überflüssiger Abmahnungen und zur Unterstützung insbesondere kleinerer und mittlerer Unternehmen (also auch Anwaltskanzleien) das Bundesjustizministerium einen Leitfaden "Allgemeine Hinweise zur Anbieterkennzeichnungspflicht im Internet" veröffentlicht.

Sie finden diese gut verständlich geschriebene Information auf der Internetseite des Bundesjustizministeriums, [www.bmj.bund.de](http://www.bmj.bund.de), wenn Sie in der dort vorhandenen Suchfunktion "Internetimpersum" eingeben.

## Opferschutz

**M**andate in Strafverfahren wegen Verletzung der körperlichen Unversehrtheit oder sexuellen Selbstbestimmung sind häufig sowohl für die Verteidigung als auch für die Nebenklage besonders anspruchsvoll und belastend.

Für Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte, die die Nebenklage vertreten, kann es eine spürbare Entlastung sein, wenn Angehörigen von Opfern Broschüren zur externen Information zur Verfügung stehen.

Die gemeinnützige Einrichtung "Allerleirauh e. V." hat jetzt eine solche Info-Broschüre "Zur Seite stehen" herausgegeben, die Eltern und anderen Bezugspersonen helfen soll, deren Kinder sexuelle Gewalt erlebt haben.

Die Broschüre kann kostenlos bei Allerleirauh angefordert oder im Internet auf der Seite [www.allerleirauh.de](http://www.allerleirauh.de) heruntergeladen werden.

Eine Pressemitteilung von Allerleirauh zu der Broschüre "Zur Seite stehen" finden Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes, wenn Sie hier klicken. 

## Internationale Arbeitskreise

In den vergangenen Monaten ist an die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer von Kollegen die Frage herangetragen worden, ob nicht im Kollegenkreis Interesse am Aufbau von Arbeitskreisen bestehen könnte, die sich mit praktischen Fragen des Rechtsverkehrs mit bestimmten Ländern befassen.

So hat Herr Rechtsanwalt Mario Prudentino angeregt, einen Arbeitskreis "deutsch-italienischer Rechtsverkehr" einzurichten; Frau Rechtsanwältin Anne Rose hat an die Kammer die gleiche Anregung bezogen auf Frankreich herangetragen.

Wir finden, dass solche Arbeitskreise eine gute Idee sind und den kollegialen Austausch und die Qualität der Mandatsbearbeitung in diesen Marktsegmenten befördern können.

Wenn Sie also Interesse an einem der beiden Arbeitskreise haben, teilen Sie dieses bitte der Kammer unter der E-Mail-Adresse [info@rechtsanwaltskammerhamburg.de](mailto:info@rechtsanwaltskammerhamburg.de) mit.

Die Geschäftsstelle unterstützt diese Bemühungen gerne, indem sie für Sitzungen des Arbeitskreises kostenlos Räume zur Verfügung stellt. Wir würden auch gerne aktuelle Mitteilungen aus diesen Arbeitskreisen im Kammerreport nachdrucken oder ggf. mit Hilfe des Kammer-Schnellbriefes versenden.

## Was passiert steuerlich, wenn sich Sozien trennen?

**A**ufgrund eines neuen Erlasses der Finanzverwaltung kann es bei der Trennung von Sozien zu außerordentlich unangenehmen und unerwarteten steuerlichen Folgen kommen. Die zugrunde liegenden Sachverhalte (Aufteilung der Mandate) werden häufig von den beteiligten Kolleginnen und Kollegen nicht als steuerrelevant wahrgenommen.

Bei größeren Sozietäten können hieraus leicht im fünfstelligen Euro-Bereich Steuernachforderungen entstehen.

Zur Vermeidung dieser im Extremfall sogar existenzgefährdenden Folgen geben wir nachstehend einen vom Vorsitzenden des Ausschusses Steuerrecht der Bundesrechtsanwaltskammer, Herrn Rechtsanwalt Dr. Klaus Otto, verfassten Artikel wieder:

### »» Was passiert steuerlich, wenn sich Sozien trennen?

**Der normale Trennungsfall:** Einer oder mehrere in einer GdBR oder einer Partnerschaftsgesellschaft verbundenen Rechtsanwälte wollen die Zusammenarbeit mit den anderen Gesellschaftern beenden und aus der Gesellschaft ausscheiden. Die Gründe liegen oft darin, dass nach Auffassung der ausscheidenswilligen Rechtsanwälte die Gewinnverteilung mit den von den einzelnen Gesellschaftern erwirtschafteten Honoraren nicht mehr übereinstimmt. Trennungsgrund können aber auch behauptete Pflichtwidrigkeiten der übrigen Gesellschafter sein, persönliche Fehden oder der Wunsch zu einer beruflichen Veränderung.

**Eine gütliche Trennung wird vielfach wie folgt abgewickelt:** Die ausscheidenden Rechtsanwälte haben sich meist schon im Vorfeld neue Kanzleiräume gesichert oder abgeklärt, welcher anderen Sozietät sie sich anschließen. Ihnen wird gemäß § 32 Abs. 2 BORA gestattet, die von ihnen bearbeiteten Mandanten schriftlich zu befragen, welcher Rechtsanwalt das schwebende Mandat weiter bearbeiten soll. Die Handakten werden dem oder den ausscheidenden Rechtsanwälten übergeben, wenn sie die Fälle weiter bearbeiten sollen. Die ausscheidenden Rechtsanwälte erhalten nach Maßgabe ihrer Sozietätsbeteiligung einen Teil der Büroausstattung, ebenso die von ihnen gefahrenen Kraftfahrzeuge. Arbeitsverhältnisse werden teilweise übergeleitet. In finanzieller Hinsicht erhalten sie noch den Stand ihres Kapitalkontos zum Ausscheidensstichtag, also die noch nicht entnommenen Gewinnanteile aufgrund der praktizierten Einnahmenüberschussrechnung. Die Honorarforderungen werden meist so aufgeteilt, dass der ausscheidende Rechtsanwalt diejenigen erhält, die mit den mitgenommenen oder von ihm bearbeiteten Handakten verbundenen sind. Die Gesellschafter würden diese Art der Trennung als

Realteilung bezeichnen, weil der Mandantenstamm, das Büroinventar und die Honorarforderungen real geteilt und Ausgleichszahlungen insoweit nicht geleistet wurden.

Bevor der **Trennungsfall steuerlich** behandelt wird, sollen zunächst **steuerliche Begriffe** erläutert werden:

### 1. Einnahmen-Überschussrechnung und Wechsel der Gewinnermittlungsart

Nahezu jede Rechtsanwaltssozietät ermittelt ihren Gewinn monatlich oder jährlich in Form der Einnahmen-Überschussrechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG, was ihr unabhängig von der Höhe der erzielten Umsätze oder Gewinne gestattet ist (§ 141 AO). Der Gewinn ermittelt sich also aus den zugeflossenen Honoraren einschließlich Umsatzsteuer abzüglich der abgeflossenen Betriebsausgaben brutto (Zufluss- und Abflussprinzip nach § 11 EStG), wobei Investitionen in Anlagegüter steuerlich nur mit den Absetzungen für Abnutzung berücksichtigt werden dürfen (§ 7 EStG). Honorarforderungen, unfertige Leistungen (noch nicht abrechenbare Mandate) und aufwandswirksame Verbindlichkeiten (z. B. die im Folgemonat fälligen Lohnsteuern und Umsatzsteuern) werden bei dieser Art der Gewinnermittlung nicht berücksichtigt.

In bestimmten Fällen (hierzu unten) muss zur Gewinnermittlung durch Vermögensvergleich (Bilanzierung; § 4 Abs. 1 EStG) gewechselt werden. Es entsteht ein sog. Übergangsergebnis, weil in einer Bilanz auch die ertragswirksamen Honorarforderungen und unfertigen Leistungen, sowie die aufwandswirksamen Verbindlichkeiten (z. B. offene Lieferantenrechnungen, Lohnsteuer, Umsatzsteuer, Berufsgenossenschaft) erfasst werden müssen (Abschnitt 17 ESt-Richtlinien). In der Regel führt der Wechsel der Gewinnermittlungsart zu einem Übergangsgewinn, weil die ertragswirksamen Positionen die aufwandswirksamen Positionen deutlich übersteigen. Es ist nichts Ungewöhnliches, wenn pro Anwalt nicht erfüllte Honorarforderungen zwischen Euro 30.000,00 und Euro 100.000,00 bestehen.

### 2. Stille Reserven

In einer Steuerbilanz müssen die Wirtschaftsgüter mit ihrem steuerlichen Buchwert angesetzt werden. Dieser ermittelt sich aus den Anschaffungskosten, vermindert

um die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs.1 EStG (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 EStG). Beispiele: Ein neues Kraftfahrzeug wird für netto Euro 36.000,00 angeschafft. Der steuerliche Abschreibungszeitraum beträgt 6 Jahre. Nach 48 Monaten liegt der steuerliche Buchwert bei Euro 12.000,00. Ist das Fahrzeug nach der Schwacke Händlereinkaufsliste noch Euro 15.000,00 wert, ist mit dem steuerlichen Buchwertansatz eine stille Reserve von Euro 3.000,00 verbunden, die in bestimmten steuerlichen Fällen aufgedeckt und versteuert werden muss. Bei Fotokopiergeräten und EDVHardware beträgt der steuerliche Abschreibungszeitraum 3 Jahre, bei Büroeinrichtungsgegenständen 13 Jahre. Diese langen Abschreibungszeiträume führen vielfach zu dem Ergebnis, dass mit den steuerlichen Buchwertansätzen keine stillen Reserven verbunden sind.

Anders ist es beim Mandantenstamm, auch Praxiswert genannt. Dabei handelt es sich um ein selbstgeschaffenes immaterielles Einzelwirtschaftsgut, für das ein Aktivposten nicht angesetzt werden darf (§ 248 Abs. 2 HGB). In Höhe des Wertes des Mandantenstammes oder Praxiswertes bestehen deswegen stille Reserven. Nach den Richtlinien der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK-Mitteilungen 2007, 112) ist der Praxiswert je nach den Umständen des Einzelfalles mit dem 0,3 fachen bis zum 1,3 fachen des Jahresumsatzes der Rechtsanwaltssozietät anzusetzen.

### 3. Anwachsen einer Beteiligung ist eine Veräußerung im steuerlichen Sinn

Scheidet ein Rechtsanwalt aus einer Sozietät aus, sei es durch die rechtsgestaltende Wirkung einer Kündigung (§ 736 BGB) oder einvernehmlich, so wächst sein Gesellschaftsanteil den verbleibenden Gesellschaftern an (§ 738 Abs. 1 S. 1 BGB). Vergleichbares geschieht bei der Übertragung seines Gesellschaftsanteils im Wege der Sonderrechtsnachfolge an einen Gesellschafter oder einen Dritten mit Zustimmung aller übrigen Gesellschafter. Steuerlich sind dies Fälle der Veräußerung des Gesellschaftsanteils. Der Veräußerungsgewinn ist als Einkünfte aus selbständiger Arbeit zu erfassen (§ 18 Abs. 3, § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG).

Veräußerungsgewinn ist der Unterschied zwischen der Abfindung und dem Buchwert des aufgegebenen Gesellschaftsanteils. Der Buchwert des aufgegebenen Gesellschaftsanteils entspricht i. d. R. dem Anteil an den

steuerlichen Buchwerten der aufgegebenen Wirtschaftsgüter, mit dem der Rechtsanwalt an der Sozietät beteiligt ist, also z. B. / des Buchwertes der EDV-Hardware, der Büroeinrichtung, des Mandantenstammes etc.

Steuerlich ist es zunächst ohne Bedeutung, ob die Abfindung in Geld oder in Sachwerten besteht. Bei Sachwerten ist der gemeine Wert maßgeblich, also deren normaler Veräußerungspreis (§ 9 BewG). Erhält ein aus einer Sozietät ausscheidender Gesellschafter, / des Mandantenstammes der Sozietät, hat er u. a. diesen Sachwert als Veräußerungsgewinn zu versteuern.

#### 4. Realteilung im steuerlichen Sinn

Der Gesetzgeber hat die Realteilung seit dem 1.1.2001 nur mehr in § 16 Abs. 3 S. 2 EStG geregelt, nämlich nur die Realteilung einer Mitunternehmerschaft. Die Realteilung einer Mitunternehmerschaft ist aber nur gegeben, wenn die Gesellschaft vollständig aufgelöst und beendet wird und damit auch ihre Steuernummer verliert. Bei der Realteilung einer Mitunternehmerschaft ist die Fortführung der steuerlichen Buchwerte der Wirtschaftsgüter zwingend vorgeschrieben, die real auf die Mitunternehmer aufgeteilt werden, sofern die Versteuerung der stillen Reserven gesichert ist.

Bis 1998 galt noch der sog. Mitunternehmererlass, der bei Ausscheiden eines Gesellschafters gegen Sachwerte noch wahlweise die Fortführung der steuerlichen Buchwerte der übernommenen Wirtschaftsgüter erlaubte.

#### Steuerliche Behandlung des Trennungsfalles laut Finanzverwaltung

1. Das Ausscheiden eines Rechtsanwalts aus einer fortbestehenden Sozietät ist kein Fall der Realteilung einer Mitunternehmerschaft i. S. von § 16 Abs. 3 S. 2 EStG, weil die bisherige Gesellschaft nicht endet. Die in § 16 Abs.3 S. 2 EStG vorgeschriebene Buchwertfortführung greift nicht ein.

2. Nach Auffassung der Finanzverwaltung veräußert der ausscheidende Rechtsanwalt seinen Mitunternehmeranteil an der Sozietät. Dies führt zu einem Veräußerungsgewinn nach § 18 Abs. 3, § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG. Der Unterschied zwischen der gemeinen Wert der übertragenen Sachwerte und deren steuerlichem Buchwert, also die stillen Reserven, sind zu versteuern.

3. Der Mandantenstamm ist ein verkehrsfähiges immaterielles Wirtschaftsgut. Dieses ist nach den vom Berufsstand empfohlenen Grundsätzen zu bewerten und bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinnes anzusetzen. Die nachlaufenden Mandanten sind von dem ausscheidenden Gesellschafter angeschafft. Die Anschaffungskosten sind auf einen Zeitraum von 3 bis 5 Jahren abzuschreiben (BFH Urt. v. 24.02.1994 IV R 33/93 BStBl 1994 II 590).

4. Beim Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer Sozietät ist der Veräußerungsgewinn nach § 16 Abs. 1 EStG, welcher nach § 34 EStG tarifbegünstigt ist, vom laufenden Gewinn abzugrenzen, jedenfalls dann, wenn nach Berücksichtigung des Freibetrags von Euro 45.000,00 gemäß § 16 Abs.4 EStG ein steuerpflichtiger und auch tarifbegünstigter Veräußerungsgewinn entsteht. Die Rechtsanwaltssozietät muss deswegen zum Ausscheidensstichtag von der Gewinnermittlung durch Einnahme-Überschussrechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG zur Gewinnermittlung durch Vermögensvergleich gemäß § 4 Abs. 1 EStG überwechseln (BFH Urt. v. 14.11.2007 XI R 32/06 DStRE 2007, 359). Es entsteht für die Sozietät ein Übergangsgewinn, der im Wesentlichen aus den Honorarforderungen besteht. Dieser Übergangsgewinn ist gemäß dem Gewinnverteilungsschlüssel auf alle Sozien aufzuteilen. Hinweis: Die zeitlich nach dem Stichtag zufließenden Beträge auf bereits erfasste Honorarforderungen wirken sich dann nicht mehr als Gewinn aus. Der Übergangsgewinn durch Wechsel der Gewinnermittlungsart führt also zu einem zeitlichen Vorziehen von Gewinn.

Der Wechsel der Gewinnermittlungsart ist dann nicht erforderlich, wenn der Veräußerungsgewinn ein laufender Gewinn ist und deswegen die Tarifvergünstigung nach § 34 Abs. 1 EStG (sog. Fünftelregelung) oder nach § 34 Abs. 3 EStG (56 % des Durchschnittssteuersatzes bei Vollendung des 55. Lebensjahres) nicht eingreifen. Laufender Gewinn liegt vor, wenn ein ausscheidender Rechtsanwalt seinen bisherigen Mandantenstamm in dem örtlich begrenzten Wirkungskreis der Sozietät weiter bearbeitet, weil dann das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal der § 18 Abs. 3, §16 Abs. 1 EStG, nämlich der Beendigung der freiberuflichen Tätigkeit bezüglich des bisherigen Steuersubjekts nicht gegeben ist.

5. Der ausscheidende Gesellschafter, der mit Sachwerten abgefunden wird, kann nicht das Buchwertprivileg des § 6 Abs. 5 S. 3 Nr. 1 EStG in Anspruch nehmen. Dort ist geregelt, dass ein Gesellschafter, der für die Minderung von Gesellschaftsrechten aus dem Gesamthandsvermögen der Mitunternehmerschaft einzelne Wirtschaftsgüter erhält und in seinem Betrieb fortführt, die steuerlichen Buchwerte der erhaltenen Wirtschaftsgüter fortführen muss. Die Finanzverwaltung wendet diese Regelung zu Einzelwirtschaftsgütern deswegen nicht an, weil sie § 16 Abs. 1 EStG als *lex specialis* zu § 6 Abs. 5 S. 3 Nr. 1 EStG beurteilt.

### Was ist zu tun bei Altfällen?

1. Die Finanzverwaltung hat ihre Auffassung zur Reichweite des § 16 Abs. 3 S. 2 EStG und damit ihre Vorstellung über die Fälle einer Realteilung im Sinne des Gesetzes in einem Schreiben vom 28.02.2006 BStBl 2006 I 228 festgeschrieben (sog. Realteilungserlass). Dabei ist angeordnet worden, dass der Erlass auf alle noch offenen Fälle seit dem 01.01.2001 anzuwenden ist, also u. a. auf alle Fälle von Ausscheiden von Gesellschaftern aus Sozietäten, bei denen der Bescheid über die einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte verfahrensrechtlich noch abänderbar ist. Bei den Betriebsprüfungsstellen ist dieser Prüfungsstoff zwischenzeitlich zum Schwerpunktthema geworden, sodass vielen Rechtsanwälten Ungemach droht.

2. Es ist höchstrichterlich noch nicht geklärt, ob § 16 Abs. 1 EStG die Anwendung des Buchwertprivilegs nach § 6 Abs. 5 S. 3 Nr. 1 EStG verdrängt. Es ist möglich, dass der BFH auch bei einem Ausscheiden eines Gesellschafters gegen Sachwertabfindung die Fortführung der steuerlichen Buchwerte erlaubt, weil an sich nicht einzusehen ist, dass die Minderung von Gesellschaftsrechten gegen Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern privilegiert ist, nicht hingegen die vollständige Veräußerung eines Gesellschaftsanteils. Es besteht auch kein sachliches Argument für eine sofortige Gewinnrealisierung, wenn ein Rechtsanwalt die ihm nachlaufenden Mandanten außerhalb der alten Sozietät weiter betreut. Der Rechtsanwalt hat wirtschaftlich weder seinen Beruf aufgegeben, noch seinen freiberuflichen Betrieb veräußert. Er bearbeitet weiterhin die Mandate, die ihm anvertraut worden

sind. Geänderte Feststellungsbescheide, die einen Veräußerungsgewinn erfassen, sollten deswegen mit Rechtsmitteln bekämpft werden.

3. Es ist auch noch nicht höchstrichterlich entschieden, ob die Mandanten, die einem ausscheidenden Rechtsanwalt nach der Befragung nach § 32 Abs. 2 BORA nachlaufen, von dem ausscheidenden Gesellschafter im Zuge des Ausscheidungsvorganges angeschafft worden sind und damit mit ihrem Anschaffungspreis erfasst werden müssen. Eine Anschaffung liegt begrifflich nur vor, wenn ein Wirtschaftsgut von einem Vermögensträger auf einen anderen übergeht. Dieser Sachverhalt muss bei nachlaufenden Mandanten nicht gegeben sein.

Es ist auch fraglich, ob nachlaufende Mandanten ein selbständig bewertbares Wirtschaftsgut darstellen. Die selbständige Bewertbarkeit ist Begriffsmerkmal für das Vorliegen eines Wirtschaftsgutes (BFH Urt. v. 20.3.2003 IV R 27/01 BStBl 2003 II 878). Gegen das Vorliegen eines Wirtschaftsgutes spricht, dass kein Dritter für einen Mandantenstamm etwas bezahlen würde, wenn der Rechtsanwalt, der nach erklärtem Wunsch der Mandanten ihre Fälle bearbeiten soll, für diesen Mandantenstamm am Ort tätig ist.

Es sollte deswegen mit Rechtsmitteln bekämpft werden, wenn in den Veräußerungsgewinn der gemeine Wert eines Mandantenstammes eingerechnet wird. Geschieht dies, ist darauf hinzuweisen, dass die Anschaffungskosten des Mandantenstammes auf einen Zeitraum von 3 bis 5 Jahren abgeschrieben werden können. Bei einer gleich bleibenden Einkommensteuerprogression verbleibt per Saldo nur die Vollverzinsung der Einkommensteuer nach § 233 a AO als Last.

### Wie soll ein Ausscheiden gegen Sachwertabfindung gestaltet werden?

1. Die Finanzverwaltung erlaubt wohl dann die zwingende Fortführung der Buchwerte, wenn der aus einer Sozietät ausscheidende Gesellschafter als Sachwertabfindung einen Teilbetrieb erhält. Insoweit werden § 24 UmwStG reziprok bzw. § 6 Abs. 3 EStG analog angewandt. Wenn die Einbringung eines Teilbetriebes zu steuerlichen Buchwerten in eine Personengesellschaft möglich ist (§ 24 UmwStG), muss dies auch für den

umgekehrten Fall der Abfindung in Form der Ausbringung eines Teilbetriebes möglich sein. § 6 Abs. 3 EStG erlaubt die unentgeltliche Übertragung eines Teilbetriebes zu steuerlichen Buchwerten. Bei einer analogen Anwendung gilt dies auch für die entgeltliche Übertragung.

Ein Teilbetrieb ist ein mit einer gewissen Selbständigkeit ausgestatteter organisatorisch geschlossener Teil des Gesamtbetriebs, der für sich allein lebensfähig ist (BFH v. 18.10.1999 GrS 2/98 BStBl 2000 II 123). Der Teilbetrieb muss schon vorhanden sein, wenn er Gegenstand einer Veräußerung bzw. eines Tausches ist. Ein wesentliches Merkmal des Teilbetriebes ist eine für ihn eingerichtete gesonderte Gewinnermittlung. Wollen sich Gesellschafter in der Weise trennen, wie dies im Ausgangsfall beschrieben ist, sollten sie für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten, noch besser für 12 Monate für den ausscheidungsreifen Rechtsanwalt einen Teilbetrieb organisieren. Dies geschieht durch Simulierung einer Bürogemeinschaft innerhalb der Sozietät. Die Honorareinnahmen von denjenigen Mandanten, die ein ausscheidender Gesellschafter mitnehmen wird, sollten in einer gesonderten Einnahmen-Überschussrechnung erfasst werden, ebenso die Personalausgaben der Mitarbeiter und Angestellten, die dem ausscheidenden Rechtsanwalt folgen. Andere Betriebsausgaben sollten verursachungsgerecht zugeordnet werden. Bestimmte Teile des Anlagevermögens sollten dem Teilbetrieb zugeordnet werden. Die Ergebnisse des Teilbetriebes können während des Bestehens der Sozietät weiterhin nach Maßgabe des Gewinnverteilungsschlüssels auf die Gesellschafter verteilt werden. Wichtig ist nur, dass ein Teilbetrieb entsteht, der dann in dieser Form dem ausscheidenden Gesellschafter zum Ausscheidensstichtag übertragen wird.

2. Steht ein Ausscheiden zum Jahreswechsel an, sollte der Stichtag des Ausscheidens entweder auf den 30.12. oder den 02.01. eines Kalenderjahres gelegt werden. Muss wegen des Anfalls eines tarifbegünstigten Veräußerungsgewinnes die Gewinnermittlungsart der Einnahmen-Überschussrechnung gewechselt werden zur Gewinnermittlungsart durch Vermögensvergleich, entsteht ein Übergangsgewinn i. d. R. in Höhe der Honorarforderungen. Nach dem Ausscheiden können aber sowohl die verbleibende

Sozietät als auch der ausgeschiedene Gesellschafter in seinem Betrieb bei der Gewinnermittlungsart wieder zurückwechseln, sodass in Höhe des Übergangsgewinnes auch ein Übergangsverlust anfällt. Fallen Übergangsgewinn und Übergangsverlust im gleichen Kalenderjahr an, was bei der empfohlenen Gestaltung machbar ist, sind die steuerlichen Auswirkungen unbedeutend. Die Finanzverwaltung verzichtet dann u. U. auf den Wechsel der Gewinnermittlungsart.

3. Aus Gründen der Vorsicht sollte ein ausscheidender Gesellschafter, der keinen Teilbetrieb übernimmt, die ihm nachlaufenden Mandanten nicht in eine andere Sozietät einbringen, sondern allenfalls zur Nutzung zur Verfügung stellen. Der Mandantenstamm bliebe dann Sonderbetriebsvermögen, wenn sich der ausscheidende Rechtsanwalt einer anderen Sozietät anschließt. Der Grund für diese Empfehlung liegt darin, dass die Einbringung einer Einzelkanzlei, die der ausscheidende Rechtsanwalt zunächst inne hat, in eine Personengesellschaft (zu steuerlichen Buchwerten gemäß § 24 UmwStG) möglicherweise einen Fall der Veräußerung i. S. von § 16 Abs. 3 S. 3 EStG bzw. von § 6 Abs. 5 S. 4 EStG darstellt. Beide Normen sehen vor, dass die real übertragenen Wirtschaftsgüter mit ihren steuerlichen Buchwerten fortgeführt werden müssen. Rückwirkend sind aber auf den Zeitpunkt der Realteilung oder der Sachwertabfindung die empfangenen Wirtschaftsgüter mit ihrem gemeinen Wert anzusetzen und damit deren stillen Reserven zu versteuern, wenn die Wirtschaftsgüter innerhalb einer Sperrfrist von 3 Jahren, beginnend mit Abgabe der Feststellungserklärung für das Trennungsjahr, veräußert werden. Dieser Veräußerungsfall könnte durch die Einbringung in eine Sozietät hervorgerufen werden und sollte deswegen vermieden werden. Der Empfehlung sollte für den Fall gefolgt werden, dass das Ausscheiden aus einer Sozietät gegen Sachwertabfindung als ein Fall des § 6 Abs. 5 S. 3 Nr.1 EStG beurteilt wird, was durch die Rechtsprechung noch zu klären ist.

Dr. Klaus Otto, Nürnberg  
RA, FAFStR, vBp <<

# Gedanken zu einer Reise nach Israel vom 30.04.-04.05.2008

**A**m 01. Mai 2008 war ich Gast in den Räumen des Obersten Gerichtshofs des Staates Israel. Ich möchte Ihnen an dieser Stelle schildern, wie es dazu kam.

In Israel kann man eine Menge über das Recht lernen, über seine Anwendung und über die eigene Verantwortung. Auch war ich nicht alleine dort, sondern war als Vertreter der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg Mitglied einer zehnköpfigen Delegation der BRAK.

Israel und Deutschland verbindet nach den im deutschen Namen begangenen Verbrechen wieder eine langjährige, auf gegenseitiges Vertrauen gegründete, besondere Freundschaft. Zum Ausdruck dieser Verbundenheit haben die Israelische Rechtsanwaltskammer und die Bundesrechtsanwaltskammer einen Freundschaftsvertrag geschlossen. Zu dessen Umsetzung reisen von deutscher Seite alle drei Jahre die zehn jüngsten Vorstandsmitglieder der regionalen Kammern nach Israel, um den Staat Israel aus nächster Nähe kennen zu lernen. Als jüngstes Mitglied des Hamburger Kammervorstandes war die Wahl in diesem Jahr neben neun Kollegen aus anderen Kammerbezirken auf mich gefallen. So habe ich mich mit der ersten Delegation der BRAK am 30. April 2008 auf den Weg ins Heilige Land gemacht.

Noch am Tag unserer Ankunft waren wir Gäste bei der offiziellen Zeremonie zum jährlichen Holocaust-Gedenktag in Yad VaShem - der Gedenkstätte auf dem Herzlberg im Osten Jerusalems. Es ist dies ein Fanal der Erinnerung an Ereignisse, die sich nie wiederholen, und die nie in Vergessenheit geraten dürfen.

Israel ist voller Gegensätze, derer man überall gewahr wird. Ein Land voller Schönheit, ein Staat voller Gefahr. Das Land Israel ist dasjenige, in dem Milch und Honig fließen, der Staat Israel wurde in einem Luftschutzkeller gegründet.

Vom Obersten Gerichtshof reicht eine schmale Brücke zum gegenüberliegenden

Gebäude, der Knesset. In der Knesset haben wir an einer der Feiern teilgenommen, die der Staat Israel zum Gedenken an sechs Millionen ermordeter Juden jährlich ausrichtet, um die Erinnerung am Leben und das Bewusstsein für den Völkermord wach zu halten. Es war beeindruckend für uns, wie im Staat Israel jeder bis hin zum Staatspräsidenten dort seinen persönlichen Beitrag leistet - hier indem jeder der Redner in einer sehr persönlichen Ansprache an Mitglieder der eigenen Familien erinnerte, die den Holocaust nicht überlebt haben.

Eindrucksvoll ist auch, wie die Menschen hier mit ihrer Vergangenheit umgehen. Der eingangs erwähnte Oberste Gerichtshof ist ein architektonisches Beispiel für ein Bewusstsein, das seinesgleichen sucht.

Die Konstruktion des Baus ist dem Recht nachempfunden, heißt es. Gerade Linien verkörpern das Gesetz, geschwungene Wege symbolisieren den Weg dorthin. Über Auslegung, Interpretation und Rechtsfortbildung. Lichtdurchflutete Hallen wechseln sich ab mit schattigen Winkeln, naturbelassener Kalkstein steht gegen nackten Beton. Der Weg zum Recht ist eben überall voller Widersprüche.

In dem Gerichtssaal, den wir besuchten, diskutierten gerade einige orthodoxe Juden. Sie waren Partei in einem Rechtsstreit mit der Verwaltung der Stadt Jerusalem, die das historische Grab eines Rabbiners dem Straßenbau opfern will. Tradition und Fortschritt streiten sich häufig in Israel. Israel ist ein junger Staat in einem sehr alten Land. Der Widerspruch ist überall zu hören und zu sehen. Es wurde laut zwischen den Gläubigen und ihrer Stadtverwaltung. Lauter als wir es in Verwaltungsstreitigkeiten gewohnt sind. Aber das ist auch etwas völlig anderes, soviel steht fest. Dann vertagte sich das Gericht. Seine Entscheidung kennen wir nicht.

Wir haben auch das Grab des Staatsgründers David Ben Gurion in der Wüste Negev besucht, Tel Aviv besichtigt und natürlich Jerusalem gesehen.

Nichts aber war beeindruckender, als die Menschen in Israel in ihrem täglichen Leben zu beobachten und mit ihnen zu sprechen. Jeder, der bei dieser Reise dabei war, wird diese Erlebnisse für immer im Gedächtnis behalten.

Rechtsanwalt Christoph Nebgen

## Mittelgebühr grundsätzlich auch bei Verkehrs- ordnungswidrig- keiten

**A**usgangspunkt für die Festsetzung der Verteidigervergütung in Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten ist die jeweilige Mittelgebühr. Die Ansicht, dass bei Verkehrsordnungswidrigkeiten immer von einer unterhalb der Mittelgebühr liegenden Gebühr auszugehen sei, ist seit der Einführung des RVG überholt. In einem weiteren Schritt bestimmt der Rechtsanwalt seine Gebühren nach den in § 14 RVG vorgegebenen Kriterien (AG Viechtach, Beschluss vom 16.05.2008 - 7 II OWi 720/08; BeckRS 2008, 12186).

## Terminsgebühr für außergerichtliche Erledigungs- besprechung auch bei späterem Versäumnisurteil

**D**ie Terminsgebühr nach VV Nr. 3104 kann im Kostenfestsetzungsverfahren nicht nur dann in Ansatz gebracht werden, wenn die tatsächlichen Voraussetzungen des Gebührentatbestandes unstreitig sind, sondern auch, wenn sich die maßgeblichen Tatsachen nicht ohne Weiteres aus der Gerichtsakte ergeben oder streitig sind. Dem Ansatz einer Terminsgebühr durch eine außergerichtliche Erledigungsbesprechung steht nicht entgegen, dass der nicht anwaltlich vertretene Beklagte die Sache vor dem Landgericht wegen des dort bestehenden Anwaltszwangs nicht selbst hätte erörtern können, da der Gebührentatbestand lediglich auf einer Seite die Mitwirkung eines Anwalts erfordert (BGH, Beschluss vom 20.05.2008 - VIII ZB 98/06 (OLG Stuttgart); BeckRS 2008, 11806).

## Fachanwalt: Besonders schwierig?

1. Der Rechtsschutzversicherer ist an eine einmal gegebene Deckungszusage im außergerichtlichen Kündigungsschutzmandat gebunden. Die Deckungszusage bindet den Versicherer endgültig und schließt die spätere Berufung auf eine angebliche Obliegenheitsverletzung gerade durch Erteilung eines solchen Mandats aus. Der Einwand einer Obliegenheitsverletzung durch den Rechtsschutzversicherer stellt unter diesen Umständen einen Verstoß gegen Treu und Glauben dar (*venire contra factum proprium*).
2. Die Berechnung einer 2,5-Geschäftsgebühr im arbeitsrechtlichen Kündigungsschutzmandat ist im Einzelfall angemessen.
3. Die Inanspruchnahme eines Fachanwalts ist ein Indiz für die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit.

AG Tempelhof-Kreuzberg,  
Urteil v. 26.06.2007 (7 C 162/06)

## Einigungsgebühr auch bei Zustimmung zur vorgeschlagenen Umgangsregelung

**D**as Akzeptieren des Rechtsanliegens der Gegenpartei schließt den Anfall der Einigungsgebühr nicht aus, solange noch ein Vertrag geschlossen wird, durch den der Streit oder die Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis beseitigt wird. Die Abgrenzung einer solchen die Gebühr auslösenden Einigung zur Beschränkung des Vertrags "ausschließlich auf ein Anerkenntnis oder einen Verzicht" ist am Einzelfall auszurichten. Keinesfalls kann allein aus dem einseitigen Nachgeben in einem Vertrag auf ein "ausschließliches Anerkenntnis" oder einen "ausschließlichen Verzicht" geschlossen und der Anfall der Einigungsgebühr verneint werden (OLG Stuttgart, Beschluss vom 12.06.2008 - 8 WF 85/08; BeckRS 2008, 12375).

## Verhandeln

**V**on der ARGE Rechtsanwältinnen im HAV bittet um Veröffentlichung der nachstehend gekürzt wiedergegebenen Einladung zum sechsten Netzwerktreffen.

» Ein gutes Gefühl für den Gegenüber ist eine Grundvoraussetzung für eine gute Verhandlung. Die täglichen Aufgaben einer Rechtsanwältin umkreisen immer wieder dieses Thema. Egal ob Sie mit dem Mandanten oder für den Mandanten sprechen, Sie sollten unbedingt die Grundlagen des Verhandeln beherrschen, denn nicht nur in der Menschenkenntnis liegen die Fallstricke in einer Verhandlung.

Unsere Referentin, Frau Helga Flamm, ist Geschäftsführerin und pädagogische Leiterin eines Trainings- und Bildungsinstituts in Tübingen und seit 1980 in der Erwachsenenbildung, sowie seit 1984 als Personalentwicklerin, Organisationsberaterin und Trainerin in Hamburg tätig.

In einem Workshop werden wir in gewohnt lockerer und vertrauensvoller Atmosphäre diese Themen in Angriff nehmen und mit einer Kombination aus Vortrag, Gruppengesprächen und Fallbeispielen einen Ansatz schaffen, um unsere Verhandlungsfähigkeiten zu stärken und uns mit Selbstbewusstsein ins nächste Rennen zu schicken.

Termin:

**Freitag, 19.12.2008  
14:00 Uhr -18:00 Uhr  
im Raum B200 des HAV**

Anmeldungen bitte per E-Mail an [svenia.roggenkamp@mankiewicz.de](mailto:svenia.roggenkamp@mankiewicz.de)  
Über den Kostenbeitrag in Höhe von Euro 20,- erhalten Sie eine Rechnung vom HAV. «

## Versicherungsrecht

**A**uch die Universität Hamburg engagiert sich zunehmend im Fortbildungssektor für Rechtsanwälte. Dies gilt insbesondere für das Seminar für Versicherungsrecht der Hamburger rechtswissenschaftlichen Fakultät. Auf der Internetseite der Universität

[www.uni-hamburg.de](http://www.uni-hamburg.de)

finden Sie auch die Weiterbildungsangebote des Seminars für Versicherungswissenschaft.

## Steuerrecht

**B**eginnend ab dem

**15. Januar 2009**

findet in der Bucerius Law School eine interessante Veranstaltungsreihe im Gebiet Steuerrecht statt: Jeweils einmal im Monat für zwei Stunden referiert ein Fachmann aus der Steuerverwaltung zu Teilbereichen des Steuerrechts und dortigen aktuellen Fragen. Die Veranstaltungsreihe findet also 12 mal jährlich statt und kostet für alle Termine zusammen 295,- Euro zuzüglich Mehrwertsteuer.

Durch die Teilnahme an dieser Veranstaltung und einen darüber vorgelegten Nachweis können Fachanwälte für Steuerrecht im jeweils bescheinigten Umfang ihre Fortbildungspflicht gemäß § 15 FAO erfüllen.

Näheres finden Sie auf der Internetseite der Bucerius Law School, wenn Sie

[www.Bucerius-Education.de](http://www.Bucerius-Education.de)

eingeben.

## Lüneburger Beitragstage

**V**om

**2. bis 4. März 2009**

finden wieder die seit Jahren eingeführten "Lüneburger Beitragstage" zu aktuellen Fragen des Erschließungs- und Straßenbaubeitragsrechts statt.

Das Programm entnehmen Sie bitte einer detaillierten Übersicht, die Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes finden, wenn Sie hier klicken. 

Der Kostenbeitrag für alle drei Veranstaltungstage beträgt 395,- Euro, Anmeldeschluss ist drei Wochen vor der Veranstaltung, in Einzelfällen ist eine Anmeldung auch nach Ablauf der Anmeldefrist möglich. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an das Niedersächsische Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hannover e.V. unter der Telefonnummer 0511/1609-360.

Sophia Cemile Abali

Jan Henrik Baars, LL.M.

Roger F. N. Beckamp

Dr. Ina Becker

Lisa Lou Berkau

Dr. Christoph Bertram

Henning Heinrich  
von der Blumensaat

Heike Johanna Boeck-Heuwinkel

Dr. Thies Boelsen

Sebastian Boll

Jan Philip Burke

Hauke Büsing

Daniela Cardillo

Sami Chowdhury, LL.M.Eur.

Matthias Conrad

Oktay Cosar

Dr. Dirk Debald

Jean Dibs-Laban

Svenja Dittrich

Jan Dröll

Klaas Ubbo Hermann Ehmen

Anne Eichler

Dr. Lutz Eidam, LL.M.

Kirsten Falke

Kai-Axel Faulmüller

Martin Fleischfresser

Alexa Frandrup, LL.M.

Florian Friedel

Svetlana Goujon

Svenja Maren Gruhnwald

Dr. Nancy Gruschinske, LL.M.oec.

Dr. Petra Hansmersmann, LL.M.

Joakim Heger

Philipp Hermes

Berthold Herrmann

Michael Heß

Susanne Hoff, LL.M.

Janine Jutkuhn

Georg Kalenbach

Daniel Kaufmann

Florian Kirstein

Katrin Inga Kirstein

Tobias Kiwitt

Philipp Knoke

Ilka Köhn

Svea Krüger

Maxi Krumbiegel

Oliver Kullik

Thomas Lange

Felix Lasse

Dr. Tom Lassmann, LL.M.(N.S.Wales)

Moritz Lembcke

Olaf Lienau

Dr. Heike Linnemannstöns, LL.M.

Dr. Martin Peter Lögering

Andreas Lönner

Philipp Max Loosen

Arne Lund

Dr. Scott C. Maesch

Hans-Christian Mook

Judith Nachtigall

Dr. Timm Nissen

Daniel Ostendorf

Sebastian Ott

Dr. Geelke Otten

Dipl.-Kfm. Ralf Maximilian Pluta

Felix Reinhardt

Jochen Reinhold

Steffen Sauter

Christina Schachten, LL.M.

Patrick Schäfer

Anna Schäuble, LL.B

Carl-Friedrich E. von Scherenberg

JUDr. Thomas Schmallowsky

André Schmidt

Michael Schmidt

Ingo Daniel Schmidtmann

Pia Maria Schulze

Friederike Scriba

Dr. Klaus Sellschopp

Mehdi Shafai

Antje Söder

Alexander Sommer

Dr. Anneken Kari Sperr

Martin Stangl

Christoph Stoltz

Carola Thestorf

Eduard Turcanu

Jörg Uzarek

Stephanie Verbeet

Heiko Vollmer

Dirk Michael Voßbeck

Anja-Charlotte Wagner

Markus Weron

Rachid René Wiersch

Thorsten Wilke

Dr. Jonas Wittgens

Sebastian Wolf

Alex Zokolow

## Ausgeschiedene Mitglieder

Alice Katinka Bertelmann

Dr. Heinrich Bönnemann

Dr. Dietrich Bostelmann

Felix von Bothmer, LL.M.

Jan Bremer

Guido Brinkmann

Dr. Melanie Buhlinger

Bärbel Christiane Burger

Heinz-Dieter Busch

Benjamin Butz

Astrid Conrads-Schneider

Dr. Hendrik Cremer

Jürgen Döring

Martin Führlein

Torben Grünwoldt

Peter Waldemar Grütz

Johann Hauke Hansen

Friedrich Harenberg

Kai Hauerstein

Dr. Horst Heemann †

Gundula Hofer

Friederike Kähler

Petra Kämpfer

Jan Kappet

Dr. Maxi Keller

Dr. Dietrich von Klaeden

Martina Krassowski

Maren Krusemark

Sabine Kudzielka

Marius Linka

Tobias Maaß

Dirk Wilhelm Meyercordt

Berit Meyn

Ulrike Maria Neuhof

Gordon Neumann

Corinna Ockl

Karl Hinrich Peters

Christina Prasuhn

Sönke Runge

Mikko Saarve

Christina Sebelefsky

Theresia Stiller

Stefan Storch

Dr. Irene Strenge

Dr. Carsten Suhren

Lutz Tiedemann

Jörg-Frederic von Walcke-Wulffen

Robert Wenzel

Magdalena Wessel

Benedikt Fulco Witte

Ralph-Andre Zidanik

### ZAHL DER MITGLIEDER STAND 31. 10. 2008:

Rechtsanwälte **8683**

Rechtsbeistände **40**

Ausländische Anwälte **6**

Europäische Anwälte **18**

Anwalts-GmbH/AG **14**

Mitglieder gem. § 60

Abs. 1 Satz 2 BRAO **1**